

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.10.2020

Geschäftszahl

Ra 2019/19/0332

Rechtssatz

Das BVwG durfte in seiner Interessenabwägung gemäß Art. 8 MRK berücksichtigen, dass das strafbare - gewalttätige - Verhalten des Revisionswerbers sich gegen seine Ehefrau gerichtet hatte, wodurch der Eingriff in das Familienleben mit ihr stark relativiert wird (VwGH 6.7.2010, 2010/22/0096).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019190332.L05